



Satzung des BVCD NRW e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

BVCD Nordrhein-Westfalen e.V.

Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland / Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Sitz des Verbandes ist Herford. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandszweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Camping- und Wohnmobiltourismus sowie der Freizeitwirtschaft in Nordrhein-Westfalen.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Fachverbänden, Gremien, gegenüber Behörden sowie anderen Institutionen. Er nimmt die fachlichen, bildungs- und wirtschaftspolitischen Belange der Mitglieder wahr.

Weitere Aufgaben:

Beratung und Betreuung der Mitglieder in Fragen der Führung eines solchen Freizeitunternehmens, Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Betriebsangehörigen.

Er informiert seine Mitglieder über touristische sowie branchenspezifische Themen und fördert den gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

Der Verband gibt sich ein Leitbild zur Erreichung seiner Ziele.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche Eigentümer bzw. Betreiber eines Unternehmens im Sinne des § 3 dieser Satzung ist.

Die Benutzung der jeweiligen Anlage muss direkt entgeltpflichtig sein. Die Höhe des Entgeltes muss wettbewerbsüblich sein.

Durch Beschluss des Präsidiums können auch andere Personen oder Vereine/Verbände als fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Diese besitzen kein Stimmrecht. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, in allgemeinen Fragen des Berufsstandes Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

- a) die Interessen des Landesverbandes im Sinne der Satzung zu fördern,
- b) ihre Camping- und Freizeitanlage ordnungsgemäß zu führen,
- c) der Beitragspflicht termingerecht nachzukommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung ist an das Präsidium oder die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten, sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und hat bis spätestens zum 30. September d.J. per Einschreiben zu erfolgen.

Durch Beschluss des Präsidiums kann die Mitgliedschaft auch durch einen Aufhebungsvertrag gekündigt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn in grober Weise gegen die Satzung bzw. das Ansehen des Verbandes verstoßen wird. Ein Verstoß gegen diese Satzung ist u.a. der Zahlungsverzug des Verbandsbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Der Ausschluss ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu begründen. Das Schreiben gilt am zweiten Werktag nach der Aufgabe als zugestellt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch muss innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung dem Präsidium per Einschreiben zugegangen sein. Über den Ausschluss entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Ansprüche an den Verband erloschen, ebenso sind alle Ansprüche des Verbandes an das ehemalige Mitglied erloschen.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlungen und das Präsidium.

§ 8.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und ist mindestens einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechtes
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Bericht des Präsidiums
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Präsidiums
8. Wahlen
9. Beiträge
10. Anträge
11. Verschiedenes

Der Zeitpunkt der Versammlung ist den Mitgliedern drei Wochen vor der Durchführung unter Zusendung der Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladung kann auch in der Verbandszeitung erfolgen.

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig, wobei schriftliche Vertretungsvollmacht vorzulegen ist. Jeder Vertreter kann nur ein Mitglied vertreten.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem Präsidium einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden und bedürfen dreiviertel der anwesenden Stimmen zur Beschlussfassung.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich dem Präsidium rechtzeitig vorliegen. Sie müssen im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge zum Zwecke der Satzungsänderung sind nicht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium und die Kassenprüfer.

Auf Antrag müssen Wahlen geheim erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom Präsidium und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Präsidiums und muss auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb 6 Wochen einberufen werden.

§ 8.3. Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten. Es ist mit der Geschäftsführung beauftragt. Das Präsidium kann um drei Beisitzer erweitert werden, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Präsidium ist berechtigt, nebenamtliche Geschäftsführer und Bezirksbeauftragte zu berufen, sowie Sonderaufgaben zu delegieren. Das Präsidium wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums können durch die Mitgliederversammlung wiedergewählt werden. Zur Vertretung des Verbandes bleiben die Mitglieder des Präsidiums so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist. Der Verband wird vom Präsidenten und seinen Vizepräsidenten vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vizepräsidenten sollen die Vertretung jedoch nur dann wahrnehmen, wenn der Präsident verhindert ist. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen. Die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8.4 Wahlrhythmus

Unbeschadet der Wahlzeit gemäß § 8.3 von drei Jahren, erfolgt die Wahl des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten und des zweiten Vizepräsidenten nicht im gleichen Wahljahr, vielmehr für jedes Amt gesondert, jeweils um ein Jahr versetzt.

§ 8.5 Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Beendigung der Wahlzeit aus, ist eine Ersatzwahl für die Restwahlzeit durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Aufwendungen des Präsidiums für seine Tätigkeit

Das Präsidium arbeitet ehrenamtlich und erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die anfallenden Kosten, wie Reisespesen, Kilometergeld, Porto, Telefon usw. sind zu belegen und werden vergütet.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kasse werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzpersonen für die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer kann jedoch höchstens zweimal wiedergewählt werden. Sie erstatten nach erfolgter Prüfung dem Präsidium sofort, den Mitgliedern bei der nächsten Versammlung Bericht.

§ 11 Beitrag

Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage der vorhandenen Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages wird vom Präsidium vorgeschlagen, durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge sind bis spätestens 31. März im Voraus für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 12 Ehrungen

Personen, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt oder besonders ausgezeichnet werden.

§ 13 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verband kann anderen Verbänden und Wirtschaftsunternehmen als Mitglied oder Gesellschafter beitreten. Über den Beitritt entscheidet das Präsidium.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss muss von dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch den Präsidenten als Liquidator.

§ 15 Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nicht der Rechtsform entsprechen, dann wird der übrige Teil dieser Satzung nicht berührt. Die entsprechende Bestimmung wird durch eine andere ersetzt, die der Bedeutung der fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.03.1995
letztmalig geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2017

Beitragsordnung BVCD NRW e.V.

Gemäß § 11 der Satzung erhebt der Verband Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage der vorhandenen Beitragsordnung.

Die Beiträge sind wie folgt festgelegt:

Mitgliedsgrundbeitrag*	100,00 EUR
Marketinggrundbeitrag	30,00 EUR
Beitrag BVCD**	120,00 EUR
Beitrag je Standplatz bzw. Aufstellplatz	1,75 EUR
Mindestbeitrag	250,00 EUR
Höchstbeitrag	1.300,00 EUR

* In dem Mitgliedsgrundbeitrag sind 50 Stand.- bzw. Aufstellplätze enthalten.

** Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V.

letztmalig geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.05.2011